

Vorlesung ST HS I Straßenverkehrsrecht

Hinweise auf ausgewählte Entscheidungen zur Vertiefung:

- **Tötungsvorsatz bei riskanter Kfz-Nutzung**
[BGH 4 StR 399/17 - Urteil vom 1. März 2018 \(LG Berlin\)](#); vgl auch: [BGH 4 StR 158/17 - 1. März 2018 \(LG Frankfurt am Main\)](#)
Zugrunde lag der Entscheidung das sog „Raser-Urteil“ des LG Berlin. Das LG hatte zwei Teilnehmer eines Rennens, die mit Geschwindigkeiten von ca 140 km/h in der Berliner Innenstadt eine rote Ampel missachteten und einen anderen Autofahrer tödlich verletzten wegen gemeinschaftlichen Mordes verurteilt. Dies hat der BGH aufgehoben. Insbesondere die Feststellungen zum Vorsatz waren nicht ausreichend.
Der BGH akzeptiert nicht den pauschalen Satz, wonach sich Personen der sog Raserszene selbst in modernen Fahrzeugen sicher fühlen und daher ohne Eigenrisiko die Tötung anderer Kraftfahrzeugführer in Kauf nehmen. Der BGH hält an der bisherigen Definition für bedingten Vorsatz fest:
„wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement)“.
Diese innere Einstellung muss selbstverständlich zu einem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der Täter eine Handlung vornimmt, d.h. es soll nicht ausreichen, wenn der Täter erst zu einem Zeitpunkt den Vorsatz fasst, zu dem das die Tötung bewirkende Geschehen bereits unumkehrbar in Gang gesetzt ist. Konkret war dies mit dem Überfahren der roten Ampel mit der enormen Geschwindigkeit nicht mehr vermeidbar. Man muss also auf einen davor liegenden Zeitpunkt der Beschleunigung abstellen.
Über die Entscheidung hinaus gibt der BGH Hinweise für die Feststellungen von Tötungsvorsatz, wobei man auf den Einzelfall abstellen muss: Handlungen, die für sich bereits eine hohe Gefahr für das Leben anderer bedeuten, stellen ein gewichtiges, aber nicht für sich allein ausreichendes Indiz dar. Insbesondere bei naheliegender Eigengefährdung des Täters soll mit einer Gesamtschau gewürdigt werden, weshalb er nicht auf einen guten Ausgang vertraut hat. So kann man als Indiz heranziehen die Art der drohenden Gefahren und die genutzten Verkehrsmittel von Täter und Opfer, also Auto, Motorrad versus Fußgänger, Radfahrer, Auto, Bus usw. Man wird annehmen können, dass bei einer Person, die in suizidaler Absicht handelt (bspw mit ausgeschaltetem Licht als Geisterfahrer bei dichtem Verkehr) ein Tötungsvorsatz indiziert ist, dagegen bei einer grob unvernünftigen Fahrweise dies noch nicht ausreicht für den Nachweis eines Tötungsvorsatzes.
Zuletzt hat der BGH die Voraussetzungen der Mittäterschaft nachgezeichnet: Gemeinschaftliches Handeln mit objektivem Tatbeitrag und einem ggf konkludent durch Handeln gefassten Tatplan. Insbesondere für den Teilnehmer eines Rennens, der nicht direkt den Unfall verursacht, muss dessen Vorsatz nach obigen Kriterien festgestellt werden.
In Fällen eines Rennens mit fahrlässig herbeigeführter Todesfolge greift nunmehr § 315d Abs. 5 StGB.
- **Alpi fährt: § 315c - zu schnelles Fahren an Straßeneinmündungen**
[BGH 4 StR 311/17 - 1. März 2018 \(LG Bremen\)](#)
Ein durch Youtube bekannter Motorradfahrer („Alpi fährt“) befuhr in Bremen mit überhöhter Geschwindigkeit eine Kreuzung, wo er rechts abbiegen wollte. Ein Fußgänger

betrat die Fußgängerfurt trotz Rotlichts für Fußgänger mit erheblicher Alkoholsierung. A kann wegen der zu hohen Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig bremsen oder ausweichen und verletzt den Mann tödlich.

Die Anklage wegen Mordes führt zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und Straßenverkehrsgefährdung § [315c](#) Abs. 1 Nr. 2 d), Abs. 3 Nr. 1 StGB von 2 Jahren und 9 Monaten.

BGH:

1. Zum Einmündungsbereich einer Straße im Sinne von § [315c](#) Abs. 1 Nr. 2 d) StGB gehören auch kurz vor der eigentlichen Einmündung befindliche Fußgängerfurten, selbst wenn diese vom eigentlichen Kreuzungsbereich um einige Meter abgesetzt sind.

2. Der Risikozusammenhang entfällt auch nicht dadurch, dass der Geschädigte die Fußgängerfurt - entgegen § [37](#) StVO - bei rotem Ampelsignal betrat. Denn an innerstädtischen Kreuzungen und Einmündungen sind, zumal am späten Abend, Rotlichtverstöße an Fußgängerüberwegen nicht unüblich und gehören damit zum typischen Risiko eines solchen Verkehrsbereichs. Auch um auf ein solches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer angemessen reagieren zu können, verbietet sich an diesen Stellen ein zu schnelles Fahren.

Man wird auch für andere Städte davon ausgehen können, dass zu schnelles Fahren an Kreuzungen häufig § 315c verwirklicht.

Vgl auch zur fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung und einschränkender Auslegung des inneren Zusammenhangs von Verkehrsverstoß und Gefährdungserfolg: BGH 4 StR 469/17 - 15. März 2018 (LG Bremen): Kfz nutzt eine Linksabbiegerspur um an vor Rotlicht wartenden Kfz vorbeizufahren und verletzt querenden Fußgänger. Kein spezifischer Risikozusammenhang zwischen falschen Überholen und Verletzung.

- **Unfallflucht durch Entfernen vom Unfallort nach Weggang der feststellungsbereiten Personen**

BGH 4 StR 583/17 - 11. April 2018 (LG Hagen)

Der Täter verursachte durch ein Ausweichmanöver einen Verkehrsunfall bei dem das nachfolgende, von ihm geschnittene Fahrzeug ins Schleudern geriet und im Gegenverkehr ein VU mit Schwerverletzten entstand. Der Täter verblieb am Unfallort und stellte sich als Zeuge vor, der lediglich das Geschehen vom Fahrbahnrand beobachtet habe; seine Fahrereigenschaft gab er nicht an. In dubio pro reo war davon auszugehen, dass er erst nach dem letzten Polizeibeamten den Unfallort verließ.

Leitsatz: Der Tatbestand des § [142](#) Abs. 1 Nr. 1 StGB ist auch dann erfüllt, wenn der Täter den Unfallort erst nach der letzten feststellungsberechtigten Person verlässt, sofern er zuvor seine Vorstellungspflicht verletzt hat.

In der Rechtsprechung wurde früher vom BayObLG angenommen, dass der Wortlaut von § 142 StGB dieses Verhalten nicht erfasst. Absatz 2 scheidet aus, weil der Täter sich weder berechtigt noch schuldlos oder ohne angemessene Wartezeit vom Unfallort entfernt hat. Problematisch ist dagegen, wie der Wortlaut „bevor“ auszulegen ist. Dies nimmt der BGH nun wie folgt vor:

„Erforderlich ist nach dem Wortlaut nur, dass sich der Täter entfernt, „bevor“ er die gebotenen Feststellungen ermöglicht hat. Da der Tatbestand gerade an die Verletzung der Vorstellungspflicht anknüpft, ist das Merkmal „bevor“ so zu verstehen, dass der Täter den Unfallort verlassen haben muss, ohne zuvor die gebotenen Feststellungen ermöglicht zu haben (vgl. MüKo-StGB/Zopfs, 3. Aufl., § 142 Rn. 62; Rengier, Strafrecht BT II, 19. Aufl., § 46 Rn. 20; Küper, JuS 1988, 286, 289; ders., GA 1994, 49, 68 f.). Damit setzt die Vorschrift des § [142](#) Abs. 1 Nr. 1 StGB ihrem Wortlaut nach eine Verletzung der Vorstellungspflicht voraus, zu der - faktisch - ein Sich-Entfernen hinzukommen muss (vgl. Küper, GA 1994, 49, 68 f.). Hierfür ist es jedoch ohne Bedeutung, in welcher Reihenfolge die Unfallbeteiligten

den Unfallort verlassen und ob der Täter im Zeitpunkt seines Sich-Entfernens die Pflicht noch gegenüber einer anwesenden Person hätte erfüllen können.“

Es ist vom Sinn und Zweck der Norm sicher einleuchtend, wenngleich in dogmatischer Sicht der Wortlaut die äußere Wortlautgrenze gilt; für die Praxis bedeutet dies, dass eine diesbezügliche Einlassung abgeschnitten wird.